

ZUKUNFTSFONDS DER REPUBLIK ÖSTERREICH

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

dem

Zukunftsfonds der Republik Österreich

als Projektsförderer (im Folgenden auch „Zukunftsfonds“)

und

Titel Vorname Nachname

im Folgenden als IndividualeinreicherIn / ProjekteinreicherIn
bzw. als RepräsentantIn folgender Institution(en) ProjekteinreicherIn
genannt:

**Organisation
Adresse**

über das
Projekt

I.

Grundlage dieses Vertrages sind das Zukunftsfonds-Gesetz, sowie die Richtlinien des Kuratoriums für die Zuerkennung von Leistungen des Zukunftsfonds der Republik Österreich in der jeweils geltenden und veröffentlichten Fassung.

II.

Die ProjekteinreicherInnen nehmen zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung der Projektförderung, Teile der Projektförderung oder der Projektförderung in einer bestimmten Höhe durch den Zukunftsfonds der Republik Österreich besteht. Das Kuratorium des Zukunftsfonds kann Projektanträge sowohl hinsichtlich einzelner Teile, als auch der Höhe nach jederzeit ablehnen; gleiches gilt auch für Projektzusätze, die über das ursprünglich eingereichte und genehmigte Projekt hinausgehen. Ebenso kann der Zukunftsfonds Projektänderungen zum Teil oder zur Gänze ablehnen. Das Kuratorium des Zukunftsfonds kann das Projekt jederzeit beenden, nicht oder nicht vertragskonform verwendete Mittel zurückfordern bzw. vorgesehene Mittel nicht mehr auszahlen. Insbesondere werden diese Maßnahmen dann zu treffen sein, wenn das Projekt nicht im Sinne der Bestimmungen

ZUKUNFTSFONDS DER REPUBLIK ÖSTERREICH

des Zukunftsfondsgesetzes oder im Sinne der Bestimmungen der Richtlinien ausgeführt wird. Um die Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob das Projekt vereinbarungs- und auftragsgemäß im Sinne der obigen Bestimmungen ausgeführt wird, verpflichten sich die ProjekteinreicherInnen, dem Zukunftsfonds über alle wichtigen Abschnitte des Projektes unaufgefordert zu berichten. In alle damit zusammenhängenden Unterlagen ist Einsicht zu geben bzw. sind auf Wunsch des Kuratoriums Kopien herauszugeben; die Kosten für diese Kopien werden vom Zukunftsfonds getragen.

Haben die ProjekteinreicherInnen das gegenständliche Projekt auch bei einem oder mehreren anderen Förderern eingereicht, so haben sie diese Tatsache dem Zukunftsfonds unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben. Des Weiteren, ob sie eine Förderung erhalten haben oder nicht, und wenn ja in welcher Höhe. Die ProjekteinreicherInnen verpflichten sich, bei der Einreichung die anderen Förderer zur Auskunftserteilung an den Zukunftsfonds über die Höhe der dortigen Förderung zu ermächtigen.

Die ProjekteinreicherInnen nehmen ebenso zur Kenntnis, dass die Entscheidung des Kuratoriums bindend ist und gegen sie kein Rechtsmittel zulässig ist.

III.

Mit der Annahme der vom Zukunftsfonds der Republik Österreich genehmigten Förderungsmittel im Ausmaß von

EUR Fördersumme (in Worten: Euro)

AUF FOLGENDE BANKVERBINDUNG:

Name des Kreditinstituts:

EmpfängerIn / Kontobezeichnung:

IBAN:

BIC:

verpflichten sich die unterzeichneten ProjekteinreicherInnen unwiderruflich und rechtsverbindlich, das von ihnen eingereichte Projekt zu dem von ihnen angegebenen Zeitpunkt geplantes Projektende (Projektbeginn: Projektbeginn) fertigzustellen und gleichzeitig dem Kuratorium des Zukunftsfonds einen zusammenfassenden Schlussbericht (bzw. bei mehrjährigen Projekten einen jährlichen Zwischenbericht) samt allen damit zusammenhängenden Beilagen und Erläuterungen und allfälligem Bildmaterial vorzulegen. Bei geförderten Publikationen, Filmen und CD's sind dem Zukunftsfonds jeweils zwei Belegexemplare zu übermitteln. **Bei Nichteinhaltung des vertraglich festgelegten Fertigstellungstermins behält sich das Kuratorium des Zukunftsfonds entsprechende Schritte (z.B. Rückforderung der Fördersumme) vor.**

ZUKUNFTSFONDS DER REPUBLIK ÖSTERREICH

IV

Ebenso haben die ProjekteinreicherInnen gemeinsam mit dem Schlussbericht eine genaue Aufstellung der von ihnen getätigten Ausgaben durch Vorweis von Belegen bzw. durch Einsicht in das/die jeweiligen Konten nachzuweisen (siehe Beiblatt A). Die ProjekteinreicherInnen verpflichten sich, dem jeweiligen Vertreter / der jeweiligen Vertreterin des Zukunftsfonds vollständige Einsicht in die Kontounterlagen, die Belege und in die bis dahin vorgenommenen Abrechnungen zu gewähren. Für den Fall, dass gegen die ProjekteinreicherInnen exekutive Schritte drohen oder anhängig sind, ist der Zukunftsfonds ungesäumt jedenfalls binnen 48 Stunden ab Kenntnis der ProjekteinreicherInnen zu verständigen.

Die Durchführenden des Projektes erklären sich ausdrücklich bereit, eine allfällige Wirtschaftsprüfung und/ oder Projektprüfung seitens des Zukunftsfonds der Republik Österreich oder dessen Beauftragte zuzulassen und bestmöglich zu unterstützen.

V.

Alle Rechte aus diesem Vertrag, sowie die den ProjekteinreicherInnen zur Verfügung gestellten Geldmittel sind nicht übertragbar. Die Projektsausführung oder auch nur Teile davon sind ausschließlich von den ProjekteinreicherInnen bzw. deren MitarbeiterInnen unter der strengen Aufsicht und Kontrolle der ProjekteinreicherInnen durchzuführen. Insbesondere gehen Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere die Projektförderungsmittel nicht auf eine(n) RechtsnachfolgerIn über (Erbe/ Erbin, MasseverwalterIn, etc.).

VI.

Der Zukunftsfonds der Republik Österreich übernimmt lediglich die im Projektantrag angeführten Kosten. Die ProjekteinreicherInnen verpflichten sich, nicht zweckentsprechend verwendete finanzielle Mittel oder nicht durch Belege nachweisbare Ausgaben dem Zukunftsfonds ohne Verzug in vollem Umfang rückzuerstatten. Die ProjekteinreicherInnen nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichterfüllung dieser Bestimmung der Zukunftsfonds geeignete Schritte einleiten muss, um einen vertragskonformen Zustand herzustellen. Die ProjekteinreicherInnen verpflichten sich, ihre Kräfte dafür einzusetzen, dass die Ausgaben minimiert werden, und zwar insbesondere dadurch, dass Einkäufe zu den bestmöglichen Bedingungen getätigt werden (Skonti, Rabatte, etc.) und dass Personalausgaben so günstig wie möglich gestaltet werden (Vermeidung von Überstunden, Vermeidung von Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, etc.). Eingesparte oder nicht verbrauchte finanzielle Mittel dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Zukunftsfonds nicht auf Projektbegleitkosten, Folgekosten wie etwa Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt, Werbung, Veranstaltungen, oder z.B. Dokumentationen über das Projekt, etc. umgewidmet werden.

VII.

Alleinige Urheber- und sonstige Nutzungsberechtigte der Projekte sind die ProjekteinreicherInnen. Abweichend hievon gestatten diese dem Zukunftsfonds ausdrücklich, zum Zwecke der Darstellung der Leistungen des Zukunftsfonds hinsichtlich des Projektes bildliche Darstellungen (auch Film und Video), Textauszüge oder kürzere Zusammenfassungen zu veröffentlichen.

ZUKUNFTSFONDS DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Die ProjekteinreicherInnen verpflichten sich, bei Veröffentlichung der mit Fördermitteln des Zukunftsfonds erstellten Projekte einen schriftlichen Hinweis auf den Zukunftsfonds als Förderer - vorzugsweise unter Verwendung des Logos des Zukunftsfonds - zu geben. Bei nicht erfolgter Nennung des Zukunftsfonds als Fördergeber sind die zur Verfügung gestellten Fördermittel in vollem Umfang dem Zukunftsfonds rückzuerstatten.

VIII.

Die ProjekteinreicherInnen tragen alleine und im vollen Ausmaß die inhaltliche Verantwortung für Darstellung und Zielsetzung sowie die Verantwortung für etwaige Schäden oder Reklamationen, die im Zuge oder als Folge eines Projektes von dritter Seite geltend gemacht werden können.

IX.

Nachträglich angebrachte Änderungen im Projektvorschlag sind dem Kuratorium unverzüglich bekannt zu geben. Das Kuratorium behält sich dabei das Recht vor, für im Nachhinein abgeänderte Projektanträge auch eine für die Erstversion allenfalls bereits erteilte Genehmigung jederzeit zu widerrufen, gegebenenfalls weitere Teilzahlungen zu verweigern oder bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.

Der Vorsitzende des Kuratoriums:

Der Projekteinreicher/
Die Projekteinreicherin:

Dr. Kurt Scholz

Rechtsverbindliche / firmenmäßige
Zeichnung

Der Generalsekretär:

Prof. Herwig Hösele

Ort und Datum

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag nimmt der Projekteinreicher/die Projekteinreicherin auch das Beiblatt A ausdrücklich zur Kenntnis.

ZUKUNFTSFONDS DER REPUBLIK ÖSTERREICH

BEIBLATT A

Richtlinien für die Projektabrechnung

Die ProjekteinreicherInnen verpflichten sich, folgende Abrechnungsunterlagen vorzulegen:

- **Gesamtaufstellung** aller Einnahmen (inkl. aller Subventionen, Kostenbeiträge, Spenden...) und Ausgaben zum Projekt
- Tabellarische Aufstellung der dem Zukunftsfonds übermittelten Belege
- Rechnungen im **Original**
- Überweisungsbelege im **Original**
- Kontoauszüge der Bank im **Original**
- Bei Überweisungen mittels „Telebanking“ → Telebankinglisten im Original und Kontoauszüge der Bank im **Original**

Alle Rechnungen und Zahlungsbestätigungen müssen die ProjekteinreicherInnen mit vollständiger Adresse aufweisen und müssen innerhalb der im Vertrag festgelegten Projektlaufzeit ausgestellt worden sein. Rechnungen, die vor Projektbeginn und nach Projektende ausgestellt wurden, können nicht anerkannt werden. Die Abrechnung muss in Euro erfolgen. Fremdwährungen müssen unter Angabe des verwendeten Wechselkurses in Euro umgerechnet werden.

Sind die tatsächlichen getätigten Ausgaben geringer als die überwiesene Fördersumme bzw. nicht durch Belege nachweisbar, so ist der Differenzbetrag zur Gänze bzw. bei Kofinanzierung aliquot an den Zukunftsfonds rückzuüberweisen.

Die ProjekteinreicherInnen werden ersucht, die Abrechnung per Post an den **Zukunftsfonds der Republik Österreich, Schwarzenbergplatz 1, 1010 Wien** zu übermitteln. Die Originalbelege werden nach Überprüfung und Entwertung an die ProjekteinreicherInnen retourniert.

Nicht anerkannt werden:

- Kopien
- Fax-Rechnungen

Nicht förderbar sind:

- Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung (in diesen Fällen werden nur Netto-Beträge anerkannt)
- Basisfinanzierung (Bürokosten, Miete, EDV-Ausstattung)
- Infrastrukturförderung
- Laufende administrative Kosten
- Baukosten
- Overheads

Die ProjekteinreicherInnen verpflichten sich, förderungsbezogene Belege 10 Jahre aufzubewahren.